



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Eielerfamilien

Kindergeld, Kinderfreibeträge und soziale Gerechtigkeit

Dr. Irene Becker

inhalt

Kindergeld, Kinderfreibeträge und soziale Gerechtigkeit

**Presse:
Unterhaltsvorschuss:
Keine Verbesserungen**

**Politik:
Neues Sorgerecht wider
besseres Wissen**

**Presse:
Verslechterungen bei
der Prozesskostenhilfe**

**Presse:
Arm, ärmer, alleinerziehend?**

**Service:
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**

**Service:
Unzumutbarkeit Umzug**

**Bücher:
Vom Ehrenamt zum Freiwilligendienst**

**Service:
Tipps und Informationen für Alleinerziehende in türkischer Sprache**

**Umfrage:
Familienernährerinnen?**

**Kommentar:
Familiensplitting ist auch keine Alternative**

Anfang Februar diesen Jahres ist die Familienpolitik wieder einmal medial in die Kritik geraten. Nach einem Beitrag des Spiegels über erste Ergebnisse einer Evaluationsstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesfinanzministeriums seien die gegenwärtigen Maßnahmen zugunsten von Familien untauglich und zu teuer. Von offizieller Seite werden bisher aber lediglich vorliegende Teilberichte bestätigt, die noch keine Schlussfolgerungen über die Wirkungen des Gesamtsystems erlauben würden.¹

Kritik an der Familienpolitik in Deutschland ist allerdings nicht neu. Betreuung- und Bildungsinfrastruktur seien unzureichend, und die monetären Transfers seien nicht geeignet, Kinder- bzw. Familienarmut zu bekämpfen. Im Vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung werden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weiterhin überdurchschnittliche Armutsrisikoquoten von – je nach Datenquelle – 16% bis 20% ausgewiesen.² Trotz eines Volumens von 125,5 Mrd. € für familienbezogene Leistungen (2010)³ lebt also jedes fünfte

bis sechste Kind von weniger als 60% des mittleren (bedarfsgewichteten) Nettoeinkommens. Diese Zahlen überdecken allerdings die faktisch weit streuenden Betroffenheiten von Teilgruppen. So liegt die Armutsrisikoquote von Alleinerziehenden und ihren Kindern bei etwa 40% gegenüber nur etwa 7% bis 10% bei den Paaren mit einem Kind oder zwei Kindern. Offensichtlich ist es bisher nicht gelungen, die enormen Unterschiede zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen von Familien und entsprechende Chancengleichheiten abzubauen. Damit steht die derzeitige Ausgestaltung des monetären Familienlastenausgleichs mit Kindergeld und kindbedingten Freibeträgen seit geraumer Zeit in der Kritik, zumal es sich mit derzeit etwa 40 Mrd. € bzw. fast einem Drittel der familienbezogenen Leistungen um die größte Einzelposition handelt.

Kindergeld und Kinderfreibeträge – warum das „duale“ System?

Bei einer systematischen Analyse des Familienlastenausgleichs (FLA) in Deutschland ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – wie in vielen anderen Politikbereichen – auch hier Maßstäbe gesetzt hat. In seiner Grundsatzentscheidung vom 29.05.1990 hat das BVerfG ausgeführt, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen, ihrer Ehegatten und Kinder nicht der Besteuerung unterworfen werden darf, „weil andernfalls Familien mit

¹ Vgl. das Interview mit Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder, das am 09.02.2013 im Spiegel erschienen ist.

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn, Stand März 2012, S. 461 f.

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Bestandsaufnahme der ehe- und familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2010; der genannte Betrag umfasst nicht die so genannten ehebezogenen Leistungen und Maßnahmen (insgesamt fast 75 Mrd. € im Jahr 2010), also auch nicht

das Ehegattensplitting; <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/familienbezogene-leistungen-tableau-2010...>, Download am 11.03.2013.

unterhaltsbedürftigen Kindern gegenüber den sonstigen Familien, gegenüber kinderlosen Ehepaaren und gegenüber kinderlosen Alleinstehenden benachteiligt werden würden.“⁴ In einer späteren Grundsatzentscheidung (vom 10.11.1998) wurde zudem festgestellt, dass neben dem „existenziellen Sachbedarf“ und dem erwerbsbedingten Betreuungsbedarf eines Kindes auch ein genereller Betreuungs- und Erziehungsbedarf Bestandteil des kindbedingten Existenzminimums sei und folglich von der Besteuerung verschont bleiben müsse.⁵

Der Gesetzgeber ist hinsichtlich der Gestaltung des FLA also nicht völlig frei. Er hat aus den genannten verfassungsgerichtlichen Vorgaben die – allerdings nicht zwingende⁶ – Konsequenz gezogen, den Familienlastenausgleich im Einkommensteuerrecht anzusiedeln: Mit dem Kinderfreibetrag soll das sächliche Existenzminimum, mit dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes der darüber hinausgehende Teil des gesamten kindlichen Existenzminimums berücksichtigt werden (§ 32 Abs. 6 EStG). Mit einer Freibetragsregelung allein werden allerdings Familien ohne steuerpflichtige Einkommen überhaupt nicht erreicht, Familien mit geringen und mittleren Einkommen werden nur wenig entlastet. Denn der Effekt eines Freibetragsabzugs vom zu versteuernden Einkommen ist umso größer, je höher der (Grenz-)Steuersatz ist, dem die Familie unterliegt. Diesem sozialpolitisch brisanten Ergebnis soll mit dem pauschalen Kindergeld (§ 66 EStG) entgegengewirkt werden (duals System des FLA). Für die Mehrheit der Familien erübrigt sich die Berücksichtigung der kindbedingten Freibeträge bei der Einkommensteuerbemessung, da das derzeitige Kindergeld in breiten Schichten über den Freibetrags effekt hinausgeht. Wenn im obersten Einkommensbereich (bei Grenzsteuersätzen deutlich über

4 BVerfGE 82, S. 60, 86; zitiert nach Lenze, Anne (2008): Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes, Arbeitspapier Nr. 151 der Hans-Böckler-Stiftung, S. 12.

5 BVerfGE 99, S. 216; vgl. Lenze, Anne (2008), a. a. O., S. 23-28.

6 In diesem Zusammenhang ist folgende, in den Rechtswissenschaften allerdings kontrovers diskutierte Aussage des BVerfG relevant: „Dem Gesetzgeber steht es frei, die kindbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit entweder im Steuerrecht zu berücksichtigen oder ihr statt dessen im Sozialrecht durch die Gewährung eines dafür ausreichenden Kindergeldes Rechnung zu tragen oder auch eine Entlastung im Steuerrecht und eine solche durch das Kindergeld miteinander zu kombinieren“, zitiert nach Lenze, Anne (2008), a.a.O., S. 12.

30%) schließlich der Entlastungseffekt der kindbedingten Freibeträge über das Kindergeld hinausgeht, greift die Freibetragsregelung zur Erfüllung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben: Der Höherbetrag gegenüber dem ausbezahlten Kindergeld wird von der Steuerschuld abgezogen, das Kindergeld wird quasi aufgestockt.

Entlastungseffekte des FLA steigen im oberen Einkommensbereich

Aus dem derzeitigen System des dualen FLA ergibt sich also im oberen Einkommensbereich eine systematisch mit dem Einkommen steigende Begünstigung der Familien. Bei einem Grenzsteuersatz von 42% (bzw. beim Reichensteuersatz von 45%) zuzüglich des Solidaritätszuschlags resultiert aus den kindbedingten Freibeträgen (2010 bis 2013 bei zusammen veranlagten Ehepartnern 7.008 Euro p. a.) eine Steuerersparnis von etwa 259 Euro (277 Euro) monatlich. Somit liegt die staatliche Förderung der unteren Einkommenschicht – in der Alleinerziehende überproportional vertreten sind – und der breiten Mittelschicht durch das Kindergeld um ungefähr 75 Euro bis zu 93 Euro pro Monat unter der der Kinder am obersten Verteilungsrand; bei dritten und weiteren Kindern fallen die Unterschiede allerdings geringer aus.

Dass die Kinder reicher Eltern stärker als die Kinder der darunter liegenden Schichten vom FLA „profitieren“, steht in deutlichem Gegensatz zu verbreiteten Auffassungen über soziale Gerechtigkeit und zu allgemeinen Grundsätzen des sozialen Ausgleichs. Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG) umfasst nach einer sozialrechtlichen Interpretation von Zacher nicht nur das Ziel, „jedermann ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten“, sondern auch das darüber hinausgehende Ziel, „Wohlstandsunterschiede zu verringern“,⁷ das auch als vertikale Verteilungsgerechtigkeit bezeichnet wird. Diese Anforderungen an den Sozialstaat beziehen sich zwar nicht auf jede einzelne Regelung sondern eher auf den Gesamteffekt aller Maßnahmen; wenn aber ein Teilsystem wie der FLA hinsichtlich der vertikalen Gerechtigkeit nicht zielgerecht ausgestaltet ist,⁸ müssen „Gegenmaß-

7 Zacher, Hans F. (1977): Sozialstaatsprinzip, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), hrsg. v. Willi Albers et al., siebter Band, Stuttgart, New York u. a. O., S. 154.

8 Dem Aspekt der vertikalen Verteilungsgerechtigkeit würde eine mit steigendem Einkommen sinkende statt der steigenden

nahmen“ ergriffen werden – dazu zählen insbesondere der Kinderzuschlag und das Sozialgeld.

Der Kritik aus der vertikalen Verteilungsperspektive wird meist entgegnet, dass die Freibetrags effekte keine Begünstigung, sondern eine logische Konsequenz des progressiven Steuersystems seien und der vom BVerfG geforderten horizontalen Steuergerechtigkeit entsprächen. Dennoch sollte der gegenwärtige FLA nicht als sakrosankt betrachtet werden, da die Vorgaben des BVerfG als Mindestanforderungen zu verstehen sind, über die der Gesetzgeber durchaus hinausgehen kann. Wenn im gesellschaftlichen Zielsystem horizontale und vertikale Verteilungsgerechtigkeit als gleichgewichtig angesehen werden, könnte Letztere etwa über die Gestaltung des Kindergeldes – mit höheren Beträgen in unteren Einkommensbereichen – stärker im FLA verankert werden.

Kindergeld bleibt weit hinter Existenzminimum zurück

Mit dem derzeitigen einkommensunabhängigen Kindergeld von 184 € (bzw. 190 € und 215 € für Dritt- und weitere Kinder) bleiben vertikale Verteilungsziele aber im Hintergrund. Im Gegensatz zu den gegenwärtigen Freibetragsregelungen erreicht das Kindergeld nicht einmal das für 2012 festgestellte sächliche Existenzminimum von 356 € monatlich⁹, der steuerlich anerkannte Aufwand für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (kurz: BEA) – derzeit immerhin 220 € monatlich – bleibt völlig unberücksichtigt. Dies wird nicht nur aus sozialpolitischer, sondern neuerdings auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive beanstandet. So hält Anne Lenze die „Tatsache, dass Kinder armer Eltern nicht in den Genuss des verfassungsgerichtlich festgestellten Bedarfs an Erziehung und Betreuung kommen“, für nicht zu rechtfertigen.¹⁰

Das Zurückbleiben des derzeitigen Kindergeldes hinter dem sächlichen

Entlastungswirkung des FLA entsprechen.

9 Bundesministerium der Finanzen (2011): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2012 (Achter Existenzminimumbericht). In: Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen, Juni 2011, Download von <http://www.bmf.bund.de>. Nach dem jüngst (07.11.2012) beschlossenen Neunten Existenzminimumbericht erhöht sich das sächliche Existenzminimum von Kindern im Jahr 2014 auf 370 € monatlich.

10 Lenze, Anne (2008), a.a.O., S. 55, 57.

Existenzminimum um fast die Hälfte (Erst- und Zweitkinder) bis zwei Fünftel (ab dem vierten Kind) hat 2005 zur Einführung des Kinderzuschlags (maximal 140 € pro Kind und Monat) geführt, mit dem im unteren Einkommensbereich zumindest das sächliche Existenzminimum annähernd gewährleistet werden soll. Damit hat sich eine kritische Auseinandersetzung mit dem allgemeinen Kindergeld aber keineswegs erübrigt. Denn die steuerlich anerkannte BEA-Komponente des kindlichen Existenzminimums bleibt weiterhin im Sozialrecht unberücksichtigt. Zudem werden infolge der restriktiven und komplizierten Ausgestaltung des Kinderzuschlags nur wenige Familien erreicht, insbesondere nicht Kinder von Alleinerziehenden.¹¹

Bemessung der kindbedingten Freibeträge fragwürdig

Anders als das Kindergeld wird die Höhe der kindbedingten Freibeträge in etwa zweijährigem Abstand mit dem Existenzminimumbericht überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die vom Bundesfinanzministerium vorzulegenden Berechnungen beziehen hinsichtlich des Kinderfreibetrags (sächliches Existenzminimum) das Sozialgeld, pauschale kindbedingte Wohnkosten und neuerdings eine Pauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket ein. Somit gelten die von einigen Rechts- und Sozialwissenschaftlern geäußerten Einwendungen gegenüber der Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums im Rahmen der Grundsicherung¹² gleichermaßen hinsichtlich der steuerlichen Freibeträge.

Die Freibetragssetzungen sind hinsichtlich des sächlichen Existenzminimums aber immerhin transparent und damit einer kritischen Analyse zugänglich. Demgegenüber fehlen für den BEA-Freibetrag jegliche nachvollziehbare Berechnungen im Existenzminimumbericht, wo lediglich festgestellt wird, dass der Freibetrag ursprünglich aus dem früheren Haushaltsfreibetrag abgeleitet wurde¹³, was offenbar ohne weitere

Prüfung für sachgerecht gehalten wird.¹⁴ Die steuerlich berücksichtigten Aufwendungen für Betreuung, Erziehung und Ausbildung machen mit derzeit 220 € etwa 62% des sächlichen Existenzminimums aus, obwohl mittlerweile von einer Minderung der im BEA-Freibetrag zu berücksichtigenden Aufwendungen ausgegangen werden kann. Denn erstens sind die steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten für erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten außerhalb des FLA verbessert worden. Und zweitens wird neuerdings im sächlichen Existenzminimum explizit eine Pauschale für Bildung und Teilhabe (19 €) berücksichtigt. Derartige Veränderungen könnten durchaus bei der Bemessung des BEA-Freibetrags berücksichtigt werden. Angesichts der peniblen Berechnungen des sozialrechtlichen (vgl. Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011) und damit implizit auch des sächlichen Existenzminimums im Steuerrecht erscheint die „freihändige“ Setzung der weiteren Komponente des steuerlichen Existenzminimums als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

Noch wesentlich weiter geht die Kritik von Joachim Wieland, der den BEA-Freibetrag im Steuerrecht sogar für systemwidrig hält.¹⁵ Denn elterliche Pflichten, aus denen keine finanziellen Lasten folgen, müssten bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht in Abzug gebracht werden. Das BVerfG hat allerdings bei der Definition des Erziehungsbedarfs auch Elemente aufgeführt, die sehr wohl mit Geldausgaben verbunden sind. Wenn der BEA-Freibetrag entfallen soll, müsste also überprüft werden, ob diese bildungsrelevanten Kosten mit dem sächlichen Existenzminimum abgedeckt sind; insoweit dies nicht der Fall ist – davon muss angesichts der bisherigen, am SGB II-Bedarf ausgerichteten und damit sehr restriktiven Berechnungsweise¹⁶ ausgegangen werden –, müsste das sächliche Existenzminimum erhöht werden und würde dann oberhalb von 356 Euro liegen.

Fazit

Mit Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) wird zwar der verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen, das kindliche Existenzminimum von der Besteuerung zu verschonen. Das Ziel der Minderung von Wohlstands- und Chancenunterschieden bleibt dabei aber unberücksichtigt, was auch durch das zusätzlich eingeführte Kindergeld letztlich nicht „geheilt“ wird. Denn der duale FLA führt im oberen Einkommensbereich zu einer stärkeren Entlastung der Familien als in unteren und mittleren Schichten. Diese „Schiefelage“ hat vielfältige Reformüberlegungen angestoßen. Zentral ist dabei das Ziel, das kindliche Existenzminimum im Rahmen des FLA zu gewährleisten – damit wären Sozialgeld und Kinderzuschlag überflüssig –, insbesondere Familien in prekären Einkommensverhältnissen zu unterstützen und die Begünstigungen mit steigendem Einkommen abzuschmelzen. Parallel zur Entwicklung derartiger Konzepte stellt sich aber die Frage nach der Höhe des steuer- und sozialrechtlichen Existenzminimums von Kindern. Die bisherige Bemessungspraxis – mit detaillierten und restriktiven Berechnungen hinsichtlich des sächlichen Existenzminimums und freihändiger, eher großzügiger Setzung des nur im Steuerrecht verankerten BEA-Aufwands – ist verteilungspolitisch und vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes der Verfassung fragwürdig. Hinsichtlich der Summe der kindbedingten Freibeträge im Steuerrecht von derzeit 584 € kann also ein Spielraum nach unten angenommen werden. Entsprechend könnte für ein existenzsicherndes Kindergeld ein moderater Betrag gesetzt werden – was wegen fiskalischer Bedingungen die Reformaussichten erhöht. Eine verfassungsrechtlich mögliche Senkung der Freibetragssumme könnte also für Maßnahmen zur Erreichung vertikaler Verteilungsziele genutzt werden.

Dr. Irene Becker, Diplom-Volkswirtin, Dr. rer. pol., beschäftigt sich als freiberufliche Wissenschaftlerin schwerpunktmäßig mit der Einkommens- und Vermögensverteilung, insbesondere Armut und Reichtum, und mit Fragen der sozialen Sicherung. Sie hat an mehreren Studien im Kontext der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung federführend mitgearbeitet, die Wirkungen politischer Reformmodelle – z. B. der Kindergrundsicherung – untersucht und grundlegende Analysen in die Debatte um die Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums eingebracht.

11 Vgl. Becker, Irene (2012): Bedarfsgerecht statt pauschal – ein Konzept zur Reform des Kindergeldes, Diskussionspapier der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, S. 7 f.

12 Vgl. z. B. das Sonderheft Soziale Sicherheit Extra (Zeitschrift für Arbeit und Soziales) vom September 2011 mit Beiträgen von Irene Becker und Johannes Münder.

13 Vgl. Neunter Existenzminimumbericht (2012), S. 8: „Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13).“

14 Ebd., S. 9 f.

15 Wieland, Joachim (2011): Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Mai 2011, hier, S. 20, 24 f.

16 Vgl. das Sonderheft Soziale Sicherheit Extra, a. a. O.

presse**Unterhaltsvorschuss:
Verschlechterungen
verhindert,
Chance auf Verbesserungen
verpasst**

Berlin, 28. Februar 2013. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) begrüßt die Rücknahme von einigen geplanten Verschlechterungen beim Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sowie die Verbesserung des Rückgriffs und der Auskunftsrechte. Kritisch sieht der VAMV weiterhin das Einführen von Sanktionen in diese Leistung für die Kinder von Alleinerziehenden und fordert den Ausbau des Unterhaltsvorschuss als Beitrag zur Existenzsicherung.

„Statt um Verschlechterungen hätte es von Anfang an um Verbesserungen zugunsten der Kinder von Alleinerziehenden gehen sollen“, moniert Edith Schwab, Vorsitzende des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter. Zwar ist es ein Erfolg, dass Alleinerziehende weiterhin rückwirkend den Unterhaltsvorschuss beantragen können und Leistungen an Dritte wie Kindergartenbeiträge nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Aber die Kritik an der Sanktion, die begrenzte Bezugsdauer zu kürzen, wenn Gelder zurückgezahlt werden müssen, bleibt bestehen. Unterm Strich: „Die Chance auf substantielle Verbesserungen ist verpasst“, kritisiert Schwab.

Der VAMV fordert, den Bezug nicht nach 72 Monaten oder mit dem 12. Geburtstag des Kindes zu beenden. Zudem muss wie beim Unterhalt die Hälfte des Kindergeldes beim betreuenden Elternteil verbleiben, statt beim Unterhaltsvorschuss das ganze Kindergeld abzuziehen. „Statt Gelder in das unsinnige Betreuungsgeld zu lenken, sollte der Gesetzgeber wenigstens wie im Koalitionsvertrag versprochen die Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss von 12 auf 14 Jahre erhöhen“, mahnt Schwab.

Unterhaltsvorschuss ist eine unbürokratische Ersatz- oder Ausfalleistung, wenn Kinder vom unterhaltspflichtigen Elternteil keinen Unterhalt erhalten: Der Staat springt durch einen Vorschuss auf den Unterhalt in Höhe von 133 bis 180 Euro pro Monat ein, einem Teil des Betrages, den das Kind eigentlich vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten sollte.

politik**Gesetzgeber verabschiedet neues
Sorgerecht wider besseres Wissen**

In Kürze wird das neue Sorgerecht in Kraft treten, das genaue Datum ist noch offen. Sobald das „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ im Bundesgesetzblatt verkündet ist, dauert es noch einen Monat bis zu seinem Inkrafttreten.

**Was gilt bis zum
Inkrafttreten der Reform?**

Bis zum Inkrafttreten gilt weiterhin die Übergangslösung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 21. Juli 2010 - 1 BvR 420/09): Auf Antrag kann das Gericht den Eltern die gemeinsame Sorge übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Diese „positive Kindeswohlprüfung“ nimmt das Gericht im Wege der Amtsermittlung vor, das bedeutet, es macht sich durch Anhörung der Eltern und des Jugendamtes, gegebenenfalls des Kindes selbst oder von Sachverständigen und unter Zuhilfenahme von anderen Erkenntnisquellen, ein Bild von der Situation und entscheidet dann, ob die gemeinsame Sorge – auch gegen den Willen der Mutter – dem Wohl des Kindes entspricht. Diese Praxis wird von den Gerichten seit nunmehr fast drei Jahren angewandt.

Bis zu einer gemeinsamen Sorgeerklärung der Eltern, ihrer Heirat oder einer Übertragung der gemeinsamen Sorge durch das Gericht auf beide Eltern hat die nicht mit dem Vater verheiratete Mutter die alleinige Sorge für das Kind. Das bleibt auch nach der Reform so.

**Was ändert sich
durch die Reform?**

Künftig wird dem Antrag auf gemeinsame Sorge stattgegeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl „nicht widerspricht“ (negative Kindeswohlprüfung). In Zukunft wird vermutet, dass dies immer dann der Fall ist, wenn der andere Elternteil keine Gründe vorträgt, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten. Was für Gründe das sein können, wird die Praxis zeigen. Der Gesetzgeber verlangt, dass „konkrete Anhaltspunkte dafür dargetan werden, dass eine gemeinsame Sorge sich nachteilig auf das Kind auswirken würde“

(BT-Drucksache 17/11048). Im Falle der Kooperationsunfähigkeit der Eltern soll es ausdrücklich nicht ausreichen, so die Gesetzesbegründung weiter, allein auf „schon manifest gewordene Kommunikationsschwierigkeiten“ hinzuweisen, da „von den Eltern zu erwarten ist, dass sie Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen“ und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation zu bemühen“. Deshalb muss u.a. konkret vorgetragen werden, dass „eine tragfähige Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge nicht besteht und Bemühungen der Eltern um eine gelingende Kommunikation gescheitert sind“. Leben die Eltern zusammen, „wird es des Vortrags gewichtiger Gründe bedürfen, warum „trotz Zusammenlebens der Eltern eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde“.

Gelegenheit zu diesem Vortrag bekommt die Mutter – die im Normalfall diejenige ist, gegen deren Willen die gemeinsame Sorge begründet werden soll – allerdings zunächst nur in schriftlicher Form: Die Reform sieht nämlich

Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Alleinerziehende regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: kontakt@vamv.de

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternefamilien.html

Impressum:

Informationen für Einelternefamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Antje Asmus

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
15. Juni 2013

ein neues schriftliches Schnellverfahren vor, das folgendermaßen ablaufen wird: Der Vater beantragt bei Gericht die gemeinsame Sorge. Das Gericht setzt der Mutter eine Frist, innerhalb derer sie sich schriftlich zum Antrag des Vaters äußern und Gründe darlegen muss, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen. Der einzige Schutz, den das neue Gesetz hier für die Mutter vorsieht, ist eine sechswöchige Karenzzeit nach der Geburt. Das bedeutet, dass die vom Gericht gesetzte Frist zur schriftlichen Stellungnahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf. Die Frist für die Stellungnahme muss nicht sechs Wochen betragen. Würde das Gericht die Mutter beispielsweise vier Wochen nach der Geburt dazu auffordern, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zum Antrag des Vaters zu äußern, wäre die Karenzfrist damit gewahrt. Ist das Kind, um das es geht, bereits älter als sechs Wochen, beispielsweise drei Monate oder zehn Jahre alt, ist diese sechswöchige Frist also völlig ohne Belang und es kommt allein auf die Frist an, die das Gericht für die Stellungnahme setzt.

Äußert die Mutter innerhalb der gesetzten Frist keine Gründe, die gegen die Übertragung der gemeinsamen Sorge sprechen und sind solche Gründe für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich, soll es die gemeinsame Sorge zusprechen und zwar ausdrücklich ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern. Das neue Recht gilt auch für Kinder, die vor seinem Inkrafttreten geboren wurden.

Gegen den ausdrücklichen Rat der Expert/innen

Alle Expert/innen, unter ihnen Edith Schwab für den VAMV, haben sich mit einer Ausnahme in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss einhellig gegen das neue Schnellverfahren ausgesprochen. Und auch der einzige Experte, der sich ein solches Verfahren vorstellen konnte, hat die sechswöchige Karenzfrist ausdrücklich als viel zu kurz kritisiert. Zusätzlich hatte der Bundesrat im parlamentarischen Verfahren in seiner Stellungnahme im Herbst ebenfalls massive Kritik geübt. Das hat den Gesetzgeber jedoch nicht davon abgehalten, sowohl am Schnellverfahren als auch an der Frist festzuhalten.

Warum werden Expert/innen angehört, wenn ihre Meinung ignoriert wird? Hätten hier nicht alle Beteiligten eine Menge Zeit und Arbeit sparen können? Nicht ganz: Offenbar hinterließ die Anhörung doch ein schlechtes Gefühl beim Gesetzgeber, der sich im Nachgang noch zu einer

winzigen Änderung durchgerungen hat: Im neuen §155 a FamFG wurde aus der „Muss“-Vorschrift eine „Soll“-Vorschrift, so dass das Gericht das Schnellverfahren nicht immer anzuwenden „hat“, sondern es anwenden „soll“. Diese, einen winzigkleinen Spalt geöffnete Hintertür, versuchte der Gesetzgeber jedoch sofort wieder zuzudrücken, indem er in der Begründung schreibt: „Diese Änderung (...) ändert nichts daran, dass es im Regelfall

(...) bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren bleibt“. Die Zeit wird zeigen, inwieweit es der Praxis gelingt, diese Hintertür zu nutzen und im Interesse der Kinder die wichtige Entscheidung über die gemeinsame Sorge in einem regulären mündlichen Verfahren mit Anhörung der Beteiligten zu treffen.

Sigrid Andersen
Wissenschaftliche Referentin

presse

Massive Verschlechterungen bei der Prozesskostenhilfe benachteiligen Alleinerziehende

Berlin, 13. März 2013. Die geplanten massiven Einsparungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe, über die heute der Rechtsausschuss des Bundestags in einer Anhörung berät, würden überproportional zu Lasten von Frauen und besonders Alleinerziehenden gehen. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), der Deutsche Frauenrat (DF), der Deutsche Juristinnenbund (djB) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) fordern den Gesetzgeber auf, von den geplanten Einschnitten Abstand zu nehmen.

„Bald werden noch mehr Alleinerziehende aus Sorge um entstehende Rechtsanwalts- und Gerichtskosten davon absehen, eigene Rechte bei Gericht durchzusetzen oder sich adäquat gegen Forderungen des finanziell stärkeren Partners zu verteidigen“, befürchtet Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV. Mit 68 Prozent wird Prozesskostenhilfe zu großen Teilen im Bereich der Familiengerichtsbarkeit beantragt und bewilligt.

Brigitte Meyer-Wehage, Direktorin des Amtsgerichts Brake und Vorsitzende der Kommission, die im djB für das Familienrecht zuständig ist, stellt klar: „Die Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe muss weiterhin gewährleisten, dass es in den familiengerichtlichen Verfahren, wie z.B. Scheidungs- oder Sorgerechtsverfahren, nicht zu einer Ungleichbehandlung der bedürftigen Partei (in der Regel noch immer die

Frau) kommt, sondern der Zugang zu den Gerichten - auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Kinder - der mittellosen Partei erhalten bleibt und nicht unverhältnismäßig erschwert wird.“

„Es darf nicht an Kostengründen scheitern, dass sich finanziell ungleich starke Parteien vor Gericht auf Augenhöhe begegnen können“, kritisiert Hannelore Bult, Vorsitzende des deutschen Frauenrats, „eine Zweiklassenjustiz ist nicht akzeptabel.“ Frauen würden angesichts ihrer im Schnitt geringen Einkünfte diese Änderungen besonders zu spüren bekommen. Die Prozesskostenhilfe ist auch deshalb in dem Bereich des Familienrechts so wichtig, weil hier die Möglichkeit fehlt, das Verfahrenskostenrisiko durch eine Rechtsschutzversicherung abzusichern.

„Die Kürzungen bei der Prozesskostenhilfe benachteiligen nicht nur Frauen, sondern können auch für den Staat zum Bumerang werden“, warnt Carmen Munoz Berz, Bundessprecherin der BAG. „Schließlich kann jeder erfolgreiche Unterhaltsprozess den Staat potenziell von Unterhaltsvorschuss- oder Sozialleistungen entlasten.“

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die zu zahlenden Raten zu erhöhen, den Abbezahlszeitraum von vier auf sechs Jahre zu verlängern und die Vermögensfreibeträge zu mindern. Allein dadurch werden voraussichtlich 20 Prozent der Betroffenen aus der kostenlosen Prozesskostenhilfe gedrängt.



presse

Arm, ärmer, alleinerziehend?

Berlin, 6. März 2013. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) kritisiert den vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Alle Jahre wieder steht es schwarz auf weiß: Alleinerziehende und ihre Kinder sind überdurchschnittlich oft arm. Der Armuts- und Reichtumsbericht lässt keinen politischen Willen erkennen, daran etwas zu ändern.

Mit 40 Prozent liegt die Armutsquote von Alleinerziehenden und ihren Kindern weit über dem Bevölkerungsdurchschnitt von rund 15 Prozent. Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV, kritisiert: „Der Bericht ist bereits in der Analyse zu kurz gegriffen. Er stellt einseitig auf Arbeitslosigkeit als Ursache für Armut ab. Anstatt strukturelle Ursachen anzugehen, wird Armut von Alleinerziehenden individualisiert. Dass ein Drittel der Alleinerziehenden mit Hartz IV ihr Gehalt aufstocken, also arm trotz Arbeit sind, wird nicht erwähnt. Fehlende Unterhaltszahlungen bleiben ebenso unberücksichtigt wie die Ungerechtigkeiten in der Besteuerung im Vergleich zu Zweielternfamilien.“

Dass die vorliegende Entwurfsfassung des Berichts darüber hinaus die Armutslage von Alleinerziehenden und ihren Kindern auch noch als „vorübergehende Phase“ beschreibt und deswegen als weniger dramatisch erscheinen lässt, stößt beim VAMV auf Unverständnis.

„Das geht am Handlungsbedarf vorbei“, mahnt Edith Schwab. „Armut von Alleinerziehenden hat viele Facetten und verlangt ein entschlossenes Handeln mit breitem Ansatz. Alleinerziehende brauchen eine gleichstellungsorientierte Familien-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Dazu gehören flexible und ganztägige Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, ein flächendeckender Mindestlohn und eine Individualbesteuerung. Im Übrigen fordert der VAMV seit 2008 eine existenzsichernde Kindergrundsicherung.“

Die Stellungnahme des VAMV zum Entwurf des 4. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vom 21.11.2012 finden Sie unter:

http://www.vamv.de/uploads/media/VAMV-Stellungnahme_4._Armuts-_und_Reichtumsbericht_2012_01.pdf

service

Neu: Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

365 Tage im Jahr rund um die Uhr erreichbar: Das *Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen* bietet Betroffenen erstmals die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent und sicher beraten zu lassen. Ob Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Zwangsprostitution oder Genitalverstümmelung – Beraterinnen stehen hilfesuchenden Frauen zu allen Formen der Gewalt vertraulich zur Seite und leiten sie auf Wunsch an die passende Unterstützungseinrichtung vor Ort weiter. Der Anruf und die Beratung sind kostenlos.



Auch Fachkräfte, die im Rahmen ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Einsatzes mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert

werden, können sich jederzeit an das Hilfetelefon wenden. Darüber hinaus richtet sich das Angebot auch an alle anderen Menschen, die Frauen helfen wollen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Das können z. B. Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder Bekannte sein.

Auch wenn die Betroffenen kein Deutsch sprechen oder sich nicht ausreichend verständigen können, erhalten diese beim *Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen* Unterstützung. Mithilfe von Dolmetscherinnen ist eine Beratung in vielen Sprachen möglich. Finanziert wird die Hotline durch das Bundesfamilienministerium.

Kostenlose Rufnummer:
08000 116 016

Internet: www.hilfetelefon.de

service

Zumutbarkeit Umzug: Lebensumstände berücksichtigen

Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen wichtige Hinweise dazu gegeben, wann ein Umzug Alleinerziehender im SGB II mit dem Ziel der Senkung der Kosten der Unterkunft (KdU) nicht zumutbar ist:

Neben der *abstrakten Bestimmung* der Angemessenheit von KdU (Mietobergrenzen, Quadratmeter, Anzahl der Räume), die sich lediglich nach der Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft richtet und nicht nach persönlichen Lebensumständen (Alleinerziehendenhaushalte haben nicht zwingend einen Anspruch auf zwei Zimmer), müssen bei der *konkreten Bestimmung der Angemessenheit* der KdU individuelle einzelfallbezogene Umstände berücksichtigt werden. Das kann im Falle einer Alleinerziehenden die Betreuung des Kindes am Nachmittag durch ein soziales Netzwerk oder der Schulweg jüngerer Kinder sein. Unter

Umständen wird dadurch anerkannt, dass ein Umzug, der mit dem Verlassen des sozialen Umfelds einhergeht, als unzumutbar anerkannt wird.

Erkennt das Jobcenter solche persönlichen Gründe an, kann die Alleinerziehende versuchen darzulegen, dass ein Umzug in eine Wohnung, die den abstrakten Bestimmungen entspricht, nicht möglich ist, ohne ihr Netzwerk zu verlassen. Gibt es also im näheren Umfeld keinen Wohnraum entsprechend der abstrakten Bestimmungen und ist es der Alleinerziehenden aufgrund *konkreter* Gründe (vgl. §22b (3) SGB II) nicht zuzumuten, weiter weg zu ziehen, muss das Jobcenter weiterhin die KdU übernehmen.

*Antje Asmus
Wissenschaftliche Referentin*

Urteile:
22.08.2012, B 14 AS 13/12 R
11.12.2012, B 4 AS 44/12 R

bücher

Vom Ehrenamt zum Freiwilligendienst

Als Historikerin setzt sich Gisela Notz schon lange mit dem Thema „Freiwilligendienste“ und „ehrenamtliche“ Arbeit auseinander. Seit den Achtzigern, so stellt sie fest, sind viele Erwerbsarbeitsplätze unter den Zeichen von Deregulierung, Prekarisierung und Kürzungen von Sozialleistungen abgebaut worden. Dies hatte und hat einen Wegfall an professioneller Arbeit gerade im Sozial- Gesundheits- und Kulturbereich zur Folge.

In ihrem neuen Band ‚Freiwilligendienste‘ für alle“ schildert Gisela Notz eindrücklich und sehr gut lesbar, wie in der Geschichte seit dem 19. Jahrhundert bis heute zur Kompensation dieser Lücke unbezahlte Arbeit – von „Ehrenamt“ bis „Bundesfreiwilligendienst“ – in Anspruch genommen wurde und wird. Haben sich auch die Begriffe gewandelt, sicherte diese Arbeit stets das Fortbestehen sozialer Netze, auf die unsere Gesellschaft nicht verzichten kann. Dabei, so konstatiert die Autorin, werde auch das Potenzial politischen Engagements zunehmend in die sozialen Bereiche der Daseinsvorsorge (z.B. Altenpflege) gelenkt, der eigentlich

durch bezahlte professionelle Arbeit abgedeckt werden müsste. Nicht zufällig seien das diejenigen Bereiche, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten. In der Folge reduziert sich politisch motiviertes freiwilliges Engagement. Der soziale Frieden werde also auf Kosten „echten“ Ehrenamtes erkaufte.

Wie wenig wirklich „freiwillig“ und „zusätzlich“ neuere Formen unbezahlter Arbeit sind, zeigt die Autorin am Beispiel des seit 2012 realisierten Bundesfreiwilligendienstes auf. Offen für alle Altersgruppen dauert dieser Dienst mindestens sechs und höchstens 18 Monate, umfasst eine 40 Stunden Woche für unter 27jährige und mindestens 20 Wochenstunden für Ältere. Maximal 336 Euro Taschengeld gibt es monatlich dafür. Richten Wohlfahrtsverbände eine solche Stelle ein, erhalten diese 200 Euro im

Monat. Seit Januar 2012 können auch Arbeitslosengeld II Bezieher/innen 175 Euro des Taschengeldes behalten und sind zudem berechtigt, anderweitig angebotene Arbeit abzulehnen. Hierin, so Notz, liegt nun der springende Punkt: die „Freiwilligendienste“ werden zu Tätigkeiten im Niedrigstlohnbereich als vermeintlich attraktive Alternative zur Arbeitslosigkeit.

Trotz ihrer kritischen Analyse schreibt die Autorin das Ehrenamt nicht ab. In ihrem letzten Abschnitt eröffnet sie mögliche neue Perspektiven. Indem sie positive Beispiele neueren Datums wie die Wutbürger von Stuttgart oder das Bündnis UmFAIRteilen anführt, lenkt sie den Blick auf Menschen, die wirklich freiwillig zusammen arbeiten, und zwar aus politischen Gründen.

Antje Asmus

Gisela Notz, „Freiwilligendienste“ für alle. Von der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Prekarisierung der „freiwilligen“ Arbeit“, AG SPAK Bücher, 2012, 120 S., 10 €


service

„Alleinerziehend – Tipps und Informationen“ in türkischer Sprache

Welche Rechte hat mein Kind? Was regelt das Sorgerecht, was bedeutet das Umgangsrecht? Wo bekomme ich finanzielle Unterstützung, wie Unterhalt? Was sind meine Ansprüche? Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden sich im Taschenbuch: Alleinerziehend - Tipps und Informationen. Dieser Besteller des VAMV ist 2013 in einer einmaligen Sonderausgabe auf türkisch erschienen. Damit stellt der VAMV türkischsprachigen Alleinerziehenden einen ersten Zugang zu zentralen Rechts- und Lebensfragen rund ums Alleinerziehen in ihrer Muttersprache zur Verfügung.

*Das Taschenbuch kann kostenfrei über den Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden:
Telefon.: 01805778090
Mail:
publikationen@bundesregierung.de*


umfrage

Ernährerin der Familie?

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat vor zwei Jahren das Projekt „Familienernährerinnen“ initiiert und seitdem mit Konferenzen, Workshops, Publikationen und einer Toolbox den Blick auf eine wachsende Gruppe von Frauen gerichtet, die noch viel zu selten im Blick der Öffentlichkeit steht: Frauen, die von ihrem Verdienst die Familie ernähren. Ob als Alleinerziehende oder Partnerin, in bereits jedem 5. Mehrpersonenerwerbshaushalt verdienen sie inzwischen das Haupteinkommen für die Familie.

Bis Mitte April läuft ein Online-Umfrage: Wie sieht der Alltag von Familienernährerinnen aus, was sind die Sorgen und Bedarfe? Unter allen Teilnehmerinnen verlost der DGB einen Bücher-Gutschein im Wert von 30 Euro.

*Umfrage auf der Website
www.familiernaehrerin.de/umfrage*

kommentar

Familienplitting ist auch keine Alternative

Das komplexe Feld der Familienbesteuerung ist derzeit in aller Munde und wird mit großer Voraussicht ein heißes Wahlkampfthema sein. Gut so, denn hier besteht dringender Handlungsbedarf: Alleinerziehende sehen es als nicht hinzunehmende Ungerechtigkeit, dass der Trauschein durchs Ehegattensplitting mit bis zu 15.000 Euro im Jahr subventioniert wird, während Alleinerziehende in der Steuerklasse II mit einem Entlastungsbetrag von 1.308 Euro jährlich abgespeist werden. Je nach Einkommen liegt das, was für Alleinerziehende im Jahr unterm Strich rauskommt, im Schnitt bei 420 Euro.

Hinzukommt, dass das Ehegattensplitting ein überholtes Rollenverständnis finanziell fördert und Wünschen nach einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung im Weg steht: Das Splitting lohnt sich bekanntlich am meisten, wenn einer arbeitet und eine zu Hause bleibt. Geht die Ehe in die Brüche, gehen die Risiken und Nebenwirkungen allerdings immer noch überwiegend zu Lasten von Frauen: Als

Alleinerziehende, zu 90 Prozent Frauen, sind sie seit 2008 durch das Unterhaltsrecht zu finanzieller Eigenverantwortung

verpflichtet und müsse selbst für das Geld auf dem Konto sorgen. Wer lange aus dem Beruf ausgestiegen ist, auch durch das Ehegattensplitting angefeuert, hat es schwer auf dem Arbeitsmarkt jenseits von prekärer Beschäftigung wieder Fuß zu fassen.

Falsches System nicht ausweiten

Auch wenn die rechtliche Gleichstellung der Homo-Ehe richtig und gesellschaftlich überfällig ist, sollte nicht vorschnell ein falsches System ausgeweitet werden, denn dadurch wird es nicht richtig: Nicht nur eingetragene

Lebenspartnerschaften, auch Alleinerziehende, unverheiratete Paare mit Kindern und Ehepaare mit gleichem Einkommen gucken beim Ehegattensplitting in die Röhre. Die Familienbesteuerung gehört auf den Prüfstand und das Ehegattensplitting in die Mottenkiste der 50er Jahre, der es entspringen ist.

Familienplitting als Lösung?

Aktuell bringt die konservative Seite wieder ein Familienplitting in die Diskussion. Auf den ersten Blick klingt es gut, steuerliche Entlastung an Kinder und nicht an den Trauschein zu koppeln. Auf den zweiten Blick sieht es allerdings nicht mehr so rosig aus: Zunächst einmal geht es in der aktuellen Debatte um eine Ausweitung des Ehegattensplittings zum Familienplitting, eine Förderung der Ehe auch ohne Kinder bliebe also bestehen. Zudem hat eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) bereits 2006 gezeigt, dass von einem Familienplitting

vor allem Paare mit hohem Einkommen und vielen Kindern profitieren würden. Die soziale Schieflage der Familienbesteuerung würde noch weiter verstärkt werden. Ein bekannter Effekt schlägt auch hier zu: Nur wer Steuern zahlt, dem

können Steuerentlastungen zu Gute kommen. Die steuerliche Benachteiligung von Alleinerziehenden im Vergleich zu Paaren würde nicht aufgelöst. Auch die traditionelle Arbeitsteilung – Alleinverdiener und Zuverdienerin/Hausfrau – wird weiter gefördert, mit den bereits skizzierten negativen Folgen nach einer Trennung oder Scheidung für Alleinerziehende. Ein Familienplitting ist folglich keine Alternative.

Steuerklasse II ausbauen

Kurzfristig braucht es eine stärkere und dadurch gerechtere Entlastung für Alleinerziehende in

der Steuerklasse II. Hinter dieser Steuerklasse steht der Wille des Gesetzgebers, den finanziellen Mehrbedarf von Alleinerziehenden auszugleichen. Schließlich haben sie keine Synergieeffekte und Einsparungen wie Paare durch einen gemeinsamen Haushalt. Während die Lebenshaltungskosten steigen und Mieten explodieren, stagniert der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende allerdings seit seiner Einführung 2004 bei 1.308 Euro. Anknüpfungspunkt war der sozialrechtliche Mehrbedarf für Alleinerziehende. Dieser ist inzwischen gestiegen, etwa bei einem Kind unter sieben auf 1.615 Euro jährlich. Selbst bei einer Anpassung an diesen Betrag bliebe allerdings ein Widerspruch: Steuerrechtlich wird der Betrag nur abgesetzt, d.h. die tatsächliche Entlastung ist viel zu gering im Vergleich zum sozialrechtlichen Mehrbedarf. Um die verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden angemessen zu berücksichtigen, ist eine Wiederanknüpfung an einen zweiten Grundfreibetrag für Erwachsene notwendig und verfassungskonform, wie es bis 2004 der Fall war. Dieser liegt derzeit bei 8.130 Euro.

Individualbesteuerung ist gerecht für alle Familienformen

Über kurz oder lang muss der Weg zu einer Individualbesteuerung hinführen. Nur die wird allen Familienformen gerecht und fördert sie gleichermaßen. Die steuerliche Freistellung des kindlichen Existenzminimums bliebe unangetastet. Der Schutz der Ehe und Familie im Grundgesetz gebietet zwar, die Ehe nicht zu benachteiligen. Das heißt aber nicht, dass eine Privilegierung der Ehe mit bis zu 15.000 Euro im Jahr durch die Allgemeinheit finanziert werden muss und auch nicht, dass andere Familienformen benachteiligt werden müssen. Nur eine Individualbesteuerung unterstützt den Wunsch vieler Paare nach einer gleichberechtigten Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit und ist fair gegenüber allen Familienformen. Das Wissen über ein gerechtes Steuerrecht liegt seit langem vor, aber bislang fehlt der politische Wille und der Mut, sich an diese Reform heranzuwagen. Es ist Zeit!

Miriam Hoheisel

